

Interpellation betr. Bestrahlung

1. Ausgangslage

Es liegt auf der Hand, dass Bestrahlung von Mensch und Tier durch verschiedene Techniken erfolgen kann, und zwar auf der Sende- wie auch auf der Empfangsseite. Unabhängig davon, ob jemand die relevanten Angebote nutzt oder nicht, wird er/sie heutzutage mehr oder weniger stark bestrahlt. In der eidg. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist u.a. festgelegt, dass der Bundesrat Immissionsgrenzwerte festlegt und dabei auch die Einwirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Strahlen-Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere berücksichtigt.

Die Gemeinde sollte auf Anlagen, die Strahlen ausbreiten, gezielt Einfluss nehmen. Zwecks geringster möglicher Bestrahlung von Mensch und Tier sollte sie festlegen, wo sie Standorte von Antennen und bei welchen Sendestärken und Senderichtungen will und wo nicht. Darum wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinde eine Übersicht für ihr Gemeindegebiet erstellt und führt, woraus für Laien nachvollziehbar hervor geht, wie jedes heutige und potenziell neue Gemeindegebiet aus welchen Richtungen und mit welcher maximalen Leistung bestrahlt wird bzw. bestrahlt werden darf.

Im gleichen Sinne sollte die Gemeinde festlegen, unter welchen Bedingungen sie WLAN-Installationen, Hobby-Funk oder ähnliche Techniken bewilligt, die sich auf Menschen und Tiere auswirken können (z.B. in Schulen, Restaurants, Ausbildungszentren, unter Wohnnachbarn, auf Sport- und Freizeitplätzen, in Fahrzeugen usw.). Hinweis: Die Zeitschrift „Ktipp“ hat in ihrer Nr.15 vom 22.9.10 über Problemfälle für elektrosensible Menschen und Tipps berichtet sowie ein 147-seitiges Buch mit dem Titel „Gesundheitsrisiko Elektromog“ angepriesen.

Verträge zwischen Vermietern von Antennen-Standorten sollten nur Gültigkeit erlangen, nachdem sie von der Hochbau-Kommission geprüft und vom dafür zuständigen Gemeinderat genehmigt worden sind. Für ihren einmaligen und wiederkehrenden Aufwand sollte sich die Gemeinde entschädigen lassen.

2. Fragen

- a) Ist unsere Gemeinde jederzeit – auch vor Baupublikationen - in der Lage, alle technischen Aspekte betr. Bestrahlung zu beurteilen und zu überprüfen (sei es durch eigenes Personal oder in jeder Beziehung neutrale Dritte)?
- b) Ist die Gemeinde betr. Bestrahlung bereit, der Bevölkerung Informationen und Empfehlungen zu liefern sowie neutrale Ratschläge zu erteilen, die allgemein verständlich sind?
- c) Warum ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass auf dem Dach des Gebäudes „Bernstr. 140“ von der Antenne ausgehende Bestrahlung keine Gefahr darstellt für die Kinder der nahen Rüti-Schule, des Kindergartens am Schiessplatzweg, des Spielplatzes beim kirchlichen Pavillon, der Jugendlichen auf den nahen Sportplätzen sowie der Betagten am Schiessplatzweg?
- d) Warum und wozu ist im Baureglement (Art. 42, Abs. 5) seit sehr vielen Jahren ein Antennen-Reglement erwähnt, das nach wie vor nicht existiert, unseres Erachtens jedoch dringend nötig ist?